

# **Satzung Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.
3. Alle männlichen und/oder weiblichen Begriffe in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht für alle Personen anderer Geschlechter. Dies erfolgt ausschließlich für die bessere Lesbarkeit dieser Satzung.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

Der Landesverband hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder aus kommunalen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligungen als auch der in deren Dienst befindlichen Kassenverwalter/innen bzw. Funktionsträgern im Rechnungswesen und Forderungsmanagement wahrzunehmen und diese in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Um diesen Zweck zu fördern, kann der Landesverband oder seine Untergliederungen alle zweckdienlichen Tätigkeiten entfalten. Der Verbandszweck wird unter anderem durch die Erfüllung folgender Aufgaben auf den Gebieten des Zahlungsverkehrs, Rechnungswesens und Liquiditäts- und Forderungsmanagements verwirklicht:

- Fortbildungen;
- Tagungen und Veranstaltungen;
- Erstellen von Arbeitsleitfäden etc.;
- Herausgabe von Verbandsinformationen und Fachliteratur;
- Veröffentlichung/Information über gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechung;
- Koordination/Unterstützung der Mitglieder;
- Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen u. a. bzw. Änderungsvorschlägen hierzu, insbesondere auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens auf Landesebene, u.a. auch mit dem Ziel der Rechtsangleichung;
- Interessenvertretung gegenüber den Ministerien, Spitzenverbänden und anderen Organisationen auf Landesebene bei Gesetzesvorlagen (Anhörung, Vorschläge usw.);
- Qualitätssicherung bei den Mitgliedern;
- Erfüllung von Aufgaben, die den Landesverbänden durch die Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zugewiesen wurden;
- Bereitstellen eines Referenten- und Dozentenpools.

Der Landesverband ist verpflichtet, sich bei der Facharbeit und in der Vertreterversammlung im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. aktiv zu engagieren und zur Mitarbeit in der Facharbeit im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung zu stehen.

Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beispielweise Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit und Kooperationen**

1. Der Landesverband ist Mitglied im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. und kann Mitgliedschaften in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzungen und Ordnungen unterwerfen, sofern diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung, der Satzung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. und zur eigenen Ordnung stehen.
2. Der Landesverband kann zum Erreichen des Vereinszwecks auch Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene mit inländischen und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürlichen Personen eingehen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Landesverband besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann
  - jede kommunale Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Beteiligung, die durch deren Kassenverwalter oder anderen Bediensteten vertreten werden soll und ihren Sitz im Bundesland Rheinland-Pfalz haben; oder
  - Kassenverwalter oder Bedienstete, die sich bei einer kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung im Dienst befinden und deren Sitz sich im Bundesland Rheinland-Pfalz befinden; oder
  - Kassenverwalter oder Bedienstete im Sinne der Ziffer 2., zweiter Spiegelstrich, die in den Ruhestand eingetreten sind;

werden, sofern sie/er die Verbandsziele anerkennt und die Aufgaben und Zwecke des Verbandes nach Kräften unterstützt.

Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu richten, in dessen räumlichen Grenzen sich das die Mitgliedschaft beantragende Mitglied befindet. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit Aufnahme des Mitglieds im Landesverband erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. (Doppelmitgliedschaft).

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Wählbar ist ein ordentliches Mitglied, das eine natürliche Person ist oder der Vertreter (natürliche Person) der kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung, die ordentliches Mitglied ist. Die Satzung kann weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit in bestimmte Ämter und Funktionen festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Fördernde Mitglieder können sowohl sonstige natürliche Personen und inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als auch mitgliedersfähige Zusammenschlüsse sein.

Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar und haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht.

Antrag auf Fördermitgliedschaft kann beim Vorstand des Landesverbands gestellt werden. Fördermitglieder, die die Mitgliedschaft in einem Landesverband erhalten, werden nicht Mitglieder des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., es sei denn, sie beantragen bei diesem die doppelte Mitgliedschaft. Sie leisten keine aktive Tätigkeit für den Landesverband und sind nicht wählbar.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Ehrenmitglieder des Landesverbandes können nur natürliche Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Landesverband erworben haben. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht in ein Amt wählbar.
5. Mitglieder des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., die dem Landesverband räumlich zugeordnet sind, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglieder des Landesverbandes, ohne dass es eines gesonderten Aufnahmeantrages bedarf. Ihre Mitgliedschaft wandelt sich in eine Doppelmitgliedschaft um.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet im Landesverband
  - durch Erlöschen;
  - durch Austritt;
  - durch Streichung im Mitgliederverzeichnis;
  - durch Ausschluss aus dem Landesverband;
  - bei natürlichen Personen durch deren Tod;
  - bei Kassenverwalter und Beschäftigte nach § 4 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich darüber hinaus mit Beendigung ihres Dienstes bzw. mit Eintritt in den Ruhestand, es sei denn, sie haben einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und wurden als Mitglied aufgenommen (vgl. § 4 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 dritter Spiegelstrich).
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand des Landesverbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes des Landesverbandes, bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des Bundesvorstandes des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Verband Schaden zufügen, gegen die Verbandsinteressen bzw. Interessen des

Landesverbandes verstoßen und dem Ansehen des Verbandes bzw. Landesverbandes nach innen oder außen schädlich sind (verbandsschädigendes Verhalten).

5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Verbandsorgans, sonstiger Verbandsorgane oder eines Landesvorstandes, der Landesvorstand. Vor der Entscheidung ist bei ordentlichen Mitgliedern der Bundesvorstand des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zu hören.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Landesverband einlegen, der den Ausschlussbescheid bekannt gegeben hat und über den der Landesvorstand des Landesverbandes endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung ist bei ordentlichen Mitgliedern die Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zu hören. Bis zur gültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten über den Landesverband und dessen Untergliederungen aus.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre gemeinsamen Interessen durch den Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. und dessen Verbandsgliederungen vertreten zu lassen und deren Leistungen unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sollen zur fachlichen Information im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens die vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. herausgegebene Verbandszeitschrift und sonstige von ihm herausgegebene Fachliteratur beziehen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbandes und seiner Untergliederungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes und des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zu beachten und sich für die Erreichung der Zwecke und Ziele des Landesverbandes gemäß § 2 dieser Satzung und des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e.V. einzusetzen.

### **§ 7 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- der Landesvorstand (§ 9),
- erweiterter Landesvorstand (§ 9 Nr. 4)

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie soll in der Regel alle zwei Jahre einberufen werden. Zeit, Ort und Form bestimmt der Landesvorstand.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in angemessener Frist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Landesverbandsmitglieder die Einberufung beantragt, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall von der Vertreterversammlung des Fachverbandes der

Kommunalkassenverwalter e.V. einberufen werden, wenn die Arbeit oder das Fortbestehen des Landesverbandes ernsthaft gefährdet ist und der Landesvorstand des Landesverbandes einem begründeten Einberufungsverlangen der Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt.

3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich oder elektronisch, Textform ist ausreichend, spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung zu erfolgen.
4. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Landesvorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
  - Wahl des Landesvorstandes;
  - die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes;
  - Wahl der Rechnungsprüfer;
  - Mitwirkung zu Grundsätzen der Facharbeit;
  - Behandlung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung;
  - Erlass der Beitragsordnung des Landesverbandes;
  - die Auflösung des Landesverbandes und über die Verwendung des Vermögens nach Liquidation;
  - die Ehrenordnung;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Satzungsänderungen;
7. Für Satzungsänderungen des Landesverbandes ist 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Landesverbandes 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden;
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - der/dem Schatzmeister(in) und
  - der/dem Geschäftsführer (in)

Der Landesvorstand kann bei Bedarf Beisitzer berufen, die bei Abstimmungen im Landesvorstand nur beratend, aber nicht stimmberechtigt sind.

Auf Beschluss des Landesvorstandes kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf Grundlage der Finanzplanung für die Vorstandsarbeit eine angemessene pauschale (ggf. ehrenamtliche) Aufwandsentschädigung gezahlt werden, oder einzelne Vorstandsmitglieder können als geringfügig oder sonstige Arbeitnehmer vergütet werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand nach

pflichtgemäßen Ermessen. Dienst-/Arbeitsverträge mit dem/der Landesvorsitzenden sind von zwei anderen Mitgliedern des Landesvorstandes gegenzuzeichnen.

2. Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
3. jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der erweiterte Landesvorstand setzt sich aus dem Landesvorstand und den Leitern der bestehenden Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften können nur beratend an Entscheidungen mitwirken.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und das Eingehen von Kooperationen;
  - Entscheidung über den Finanzplan;
  - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern ggf. nach Anhörung des Bundesvorstandes oder der Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V.;
  - die Verwaltung der Mitgliedschaften;
  - die Kassenverwaltung;
  - die Organisation von Tagungen und Seminaren;
  - Ernennung der Vertreter und die Weisung an die Vertreter zur Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kassenverwalter e.V.;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufstellung einer Ehrenordnung;
  - ggf. die Bereitstellung und Pflege der Inhalte des Internets und von Social Media-Angeboten auf Landesebene.

## **§ 10 Haushaltsführung, Kassenführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung der Kassengeschäfte steht unter der Aufsicht der/des Landesvorsitzenden.
3. Die Jahresabschlüsse für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre, die schriftlichen Prüfberichte und Entlastungsempfehlungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Zur Prüfung der Jahresabschlüsse wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte und der Ausführung des Finanzplanes. Hierüber haben sie einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes bekanntzugeben.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge in der Form von
  - Regelbeiträgen;
  - Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesverbandes erhoben.
2. Fördernde Mitglieder leisten Sonderbeiträge gemäß der Beitragsordnung und können weitere Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen erbringen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss (Beitragsordnung) festgelegt. Über die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen des Landesverbandes entscheidet der Landesvorstand.
4. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Landesverbandes und des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. werden vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. eingezogen und der auf den Landesverband entfallende Teil des Mitgliedsbeitrages an diesen abgeführt.  
Die Sonderbeiträge der Fördermitglieder werden vom Landesverband eingezogen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern(innen) oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesvorstand ermächtigt, einen Datenschutzbeauftragten, der selbst nicht Vorstandsmitglied sein darf, zu bestellen, sofern regelmäßig mindestens 10 Mitarbeiter ständig, zum Beispiel in Permanenz bei der Mitgliederverwaltung, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## **§ 13 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Landesverbandes beauftragten Personen werden gegenüber dem Landesverband auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Landesverband ist verpflichtet entsprechende Versicherungen abzuschließen.

2. Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes, für die dieser abschlusspflichtig ist, abgedeckt sind.
3. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern nach § 31 a BGB und die Haftung von Vereinsmitgliedern nach § 31 b BGB.

#### **§ 14 Auflösung des Landesverbandes**

1. Wird gem. § 8 Abs. 6 siebter Spiegelstrich die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, erfolgt dessen Liquidation.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt, sind der/die Landesvorsitzende und der/die Schatzmeister(in) Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes ist das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem Zweck im Sinne der Aufgabenerfüllung des Landesverbandes zuzuführen. Die Entscheidung darüber trifft, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Änderungen**

Der Landesvorstand ist ermächtigt, abweichend von § 8 Absatz 7 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf Beanstandungen des Registergerichts im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, soweit gesetzlich zulässig, vorzunehmen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

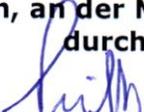
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

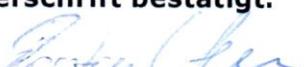
#### **§ 17 Übergangsvorschriften**

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben alle bestehenden Mitgliedschaften im Verband weiterbestehen, ohne dass es eines Aufnahmeantrages bedarf.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der Landesvorstand bis zum Ablauf der bisherigen jeweiligen Amtszeit im Amt.
3. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Landesvorstand gelten bis zur Fassung ersetzender Beschlüsse durch die jeweils dann zuständigen Gremien weiter.

**Der Beschluss dieser Satzung am 23. September 2021 in Frankenthal/Pfalz wird hiermit von den, an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder durch ihre Unterschrift bestätigt.**

  
(Vester, Kurt)

  
(Schmidt, Achim)

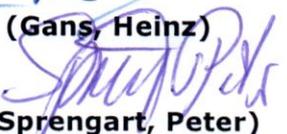
  
(Heuser, Torsten)

  
(Gans, Heinz)

  
(Bauer, Daniel)

  
(Hoffmann, Harald)

  
(Heinke, Nina)

  
(Sprengart, Peter)